

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:  
19.08.2010

Geschäftszeichen:  
III 22-1.19.15-165/10

Zulassungsnummer:  
**Z-19.15-1046**

Geltungsdauer bis:  
**31. August 2015**

Antragsteller:  
**Siemens AG**  
**I BT LV DS BS**  
Frohnhofstraße 103-107  
50827 Köln

Zulassungsgegenstand:  
**Abschottung des Stromschienensystems "BD2-..."**  
**der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-19.15-1046 vom 21. Juli 2005.

# DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Abschottung des Stromschienensystems "BD2-..." als Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9<sup>1</sup>. Die Abschottung des Stromschienensystems dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 1.2.3 hindurch geführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems besteht im Wesentlichen aus einem Element des Stromschienensystems mit innerer Abschottung sowie aus Brandschutzbauplatten (äußere Abschottung, sog. Kragen) und aus einem Fugenschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Die Dicke der Abschottung des Stromschienensystems muss bei Verwendung von geraden Stromschienenelementen mindestens 25 cm und bei Verwendung von abgewinkelten Stromschienenelementen mindestens 35 cm betragen (äußere Abschottung). Die sog. innere Abschottung muss mindestens 25 cm dick sein.

Die Abmessungen der Abschottung des Stromschienensystems müssen den Abmessungen des Kragens, der um das hindurch zu führende Schienenelement angeordnet ist, entsprechen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Stromschienenelement mit innerer Abschottung darf in mindestens 15 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton sowie in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

1.2.2 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung ergeben sich aus den Abmessungen des hindurch zu führenden Schienenelements mit innerer Abschottung.

1.2.3 Die Abschottung des Stromschienensystems darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurch geführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen<sup>3</sup>:

##### Stromschienenelement

- Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf ein Stromschienenelement "BD2-...", der Firma Siemens AG, 50827 Köln hindurchgeführt werden. Das Stromschienenelement muss den Angaben der Anlage 1 entsprechen.
- Das Stromschienenelement muss mit einer inneren Abschottung nach Abschnitt 2.1 versehen sein.
- Das Stromschienenelement muss senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.

1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

1.2.5 Für die Anwendung der Abschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstands-

<sup>1</sup> DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung von Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

fähigen Unterdecke möglich ist oder in leichten Trennwänden – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

- 1.2.6 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Stromschienenelement mit innerer Abschottung

Das Stromschienenelement mit innerer Abschottung besteht aus einem Stromschienenelement mit einer werkseitig eingebauten inneren Hohlraumverfüllung aus Formteilen bzw. Streifen aus dämmschichtbildenden Baustoffen. Die innere Abschottung muss in der Mitte des Stromschienenelements angeordnet sein.

##### 2.1.1.1 Stromschienenelement

Das Stromschienenelement<sup>4</sup>, "BD2-..." genannt, bestehen aus bis zu 5 luftisolierten Aluminium- oder Kupferleitern, die in ein zweigeteiltes Gehäuse aus 0,6 mm dickem Stahlblech eingesetzt sind. Die Stromschienenleiter werden durch Stromschienenträger aus Kunststoff im Gehäuse arretiert. Die obere und die untere Gehäusenhälfte sind miteinander fest verbunden.

Die Abmessungen der Stromschienenelemente müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

##### 2.1.1.2 Innere Abschottung

Die innere Abschottung besteht aus vier passgenau hergestellten 120 mm langen Formteilen, die in die Zwischenräume zwischen den Stromschienenleitern sowie zwischen den Stromschienenleitern und dem Gehäuse des Stromschienenelementes eingelegt sind sowie aus vier 120 mm langen Streifen (12 mm x 13 mm), die mittig des Stromschienenelementes in den Eckbereichen der Gehäuse angeordnet sind.

Die Formteile bzw. Streifen müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ZZ-Brandschutzschaum TS", "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" oder "Bayfomox PA" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-353, Nr. Z-19.11-1599 bzw. Nr. Z-19.11-356 bestehen und eine Rohdichte von  $(280 \pm 70)$  kg/m<sup>3</sup> aufweisen.

Die Formteile müssen als Halbschalen geformt sein und Aussparungen entsprechend den Abmessungen der Stromschienenleiter aufweisen. Jeweils zwei Formteile müssen die Stromschienenleiter umschließen. Die zwei so umhüllten Bereiche sind in der Mitte des Stromschienenelementes im Abstand von 10 mm angeordnet.

Die innere Abschottung muss Abmessungen gemäß den Angaben der Anlage 2 aufweisen.

#### 2.1.2 Brandschutzbauplatten

Als äußere Abschottung (sog. Kragen) sind am Stromschienenelement nach Abschnitt 2.1.1 beidseitig des Bauteils umlaufend vier mindestens 50 mm lange und mindestens 20 mm dicke Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" bzw. "PROMATECT-L" gemäß allgemeinem

<sup>4</sup> Der Aufbau und die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 bzw. Nr. P-NDS04-1 anzuordnen und mittels Spax-Schrauben zu befestigen.

Bei abgewinkelten Stromschienenelementen sind mindestens 100 mm lange Streifen aus diesen Platten in gleicher Weise anzuordnen (s. Anlage 3).

Wenn der Winkel des Stromschienenelements in weniger als 20 cm Abstand zur Bauteiloberfläche angeordnet ist, muss eine Bekleidung entsprechend Anlage 3 angeordnet werden.

### 2.1.3 Dämmschichtbildender Baustoff

Die Fugen zwischen Stromschienengehäuse und Brandschutzbauplatten bzw. zwischen Brandschutzbauplatten und Bauteiloberfläche sind umlaufend mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "ZZ-Brandschutzmasse TS" oder "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-375 bzw. Nr. Z-19.11-1600 abzudichten.

Wahlweise dürfen auch die Fugen zwischen Stromschienengehäuse und Bauteillaubung mit diesem Baustoff abgedichtet werden.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Stromschienenelements mit innerer Abschottung sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Abschottung des Stromschienensystems nur verwendet werden, wenn die Produkte/deren Verpackungen/die Beipackzettel/die Lieferscheine/die Anlagen zu den Lieferscheinen<sup>5</sup> jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet wurden.

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung des Schienenelements mit innerer Abschottung

Jedes Schienenelement mit innerer Abschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jedes Schienenelement mit innerer Abschottung und ggf. jede dazugehörige Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Schienenelement mit innerer Abschottung für die Abschottung des Stromschienensystems "BD2-..."  
(mit Kennzeichnung für die Größe des Stromschienenelements)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-1046
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Schienenelements zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhaben eingepreßt werden.



<sup>5</sup> Entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweises

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-1046

Seite 6 von 8 | 19. August 2010

### 2.2.2.3 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems

Jede Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "BD2-..."  
der Feuerwiderstandsklasse S 120  
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1046
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienensystems (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems am Bauteil zu befestigen.

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jedes Schienenelement mit innerer Abschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. dämmschichtbildender Baustoff),
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und zu Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Schienenelements mit innerer Abschottung nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Schienenschienenelemente mit innerer Abschottung nach Abschnitt 2.1.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Schienenelements mit innerer Abschottung soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Schienenelements mit innerer Abschottung ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung der Abmessungen des Schienenelements mit innerer Abschottung mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile



- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für den Entwurf

#### 3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottung der Stromschienenelemente darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>6</sup>, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>7</sup> oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166<sup>8</sup>,
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>7</sup> oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223<sup>9</sup> und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Abweichend davon darf der Abstand zwischen benachbarten Bauteilöffnungen für Abschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bis auf 10 cm reduziert werden.

#### 3.2 Stromschienenelement mit innerer Abschottung

3.2.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf jeweils ein Schienenelement mit innerer Abschottung nach Abschnitt 2.1.1 hindurch geführt werden.

3.2.2 Die ersten Halterungen für die Stromschienenelemente müssen in einem Abstand von ca. 50 cm vor der Bauteiloberfläche angeordnet sein. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>10</sup> sein.

3.2.3 Die Befestigung der Stromschienen muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

6	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
7	DIN 1045:	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN 4166:	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
9	DIN 4223:	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton – Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis (in der jeweils geltenden Ausgabe)
10	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Die Verarbeitung des Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3 muss entsprechend den schriftlichen Angaben des Herstellers zu den Besonderheiten des Baustoffs, insbesondere seine Verwendung betreffend, erfolgen.

### 4.2 Einbau des Schienenelements mit innerer Abschottung

4.2.1 Vor Herstellung der Abschottung des Stromschienensystems müssen die Laibungen der Bauteilöffnungen gereinigt und entstaubt werden.

4.2.2 Das Stromschienenelement nach Abschnitt 2.1.1 ist mittig in die Rohbauöffnung der Wand bzw. der Decke so einzusetzen, dass die innere Abschottung symmetrisch im Bauteil liegt. Dabei darf das Stromschienenelement horizontal hochkant oder horizontal flach angeordnet werden. Alle Fugen zwischen dem Stromschienenelement mit innerer Abschottung und den angrenzenden Bauteillaibungen sind vollständig mit mineralischem Mörtel oder mit dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.3 zu verschließen (s. Anlage 3).

Der Einbau von abgewinkelten Stromschienenelementen mit innerer Abschottung muss entsprechend Anlage 3 erfolgen.

4.2.3 Die äußere Abschottung (Kragen) muss so angeordnet werden, dass sie unmittelbar an beide Bauteiloberflächen angrenzt. Die Anschlussfuge zwischen Kragen und Bauteiloberfläche ist umlaufend mit dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.3 abzudichten (s. Anlage 3).

4.2.4 Bei Einbau in mindestens 25 cm dicke Wände, darf die Anordnung der äußeren Abschottung (Kragen) an geraden Stromschienen entfallen.

### 4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Abschottung des Stromschienensystems (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Abschottung des Stromschienensystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 4). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 4.4 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Abschottung des Stromschienensystems sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

## 5 Bestimmungen für Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung des Stromschienensystems hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

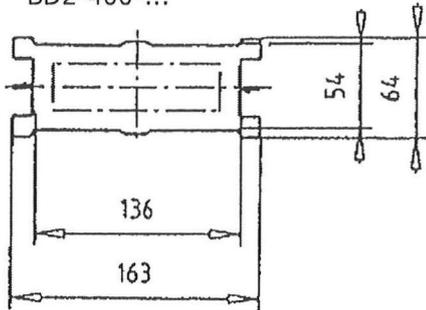
Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 4.3.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin  
Berlin, 19. August 2010

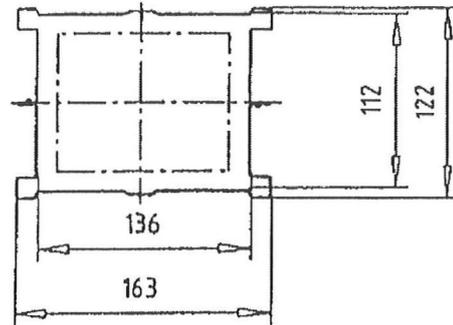


## Stromschienengehäuse (Querschnitt)

BD2-100-...  
BD2-160-...  
BD2-250-...  
BD2-315-...  
BD2-400-...



BD2-500-...  
BD2-630-...  
BD2-800-...



## Systemübersicht

Schienenkasten	Typen	Leiter		Strom- stärke [A]
		Anzahl	Querschnitt	
	BD2-100-...	5	8 x 8	100
	BD2-160-...			160
	BD2-250-...		30 x 8	250
	BD2-315-...			315
	BD2-400-...			400
	BD2-500-...		88 x 8	500
	BD2-630-...			630
	BD2-800-...	800		

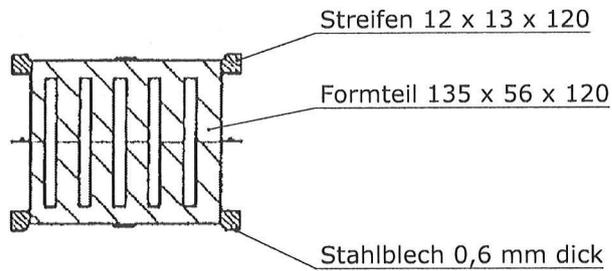
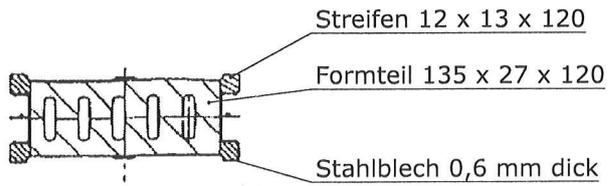


Maße in mm

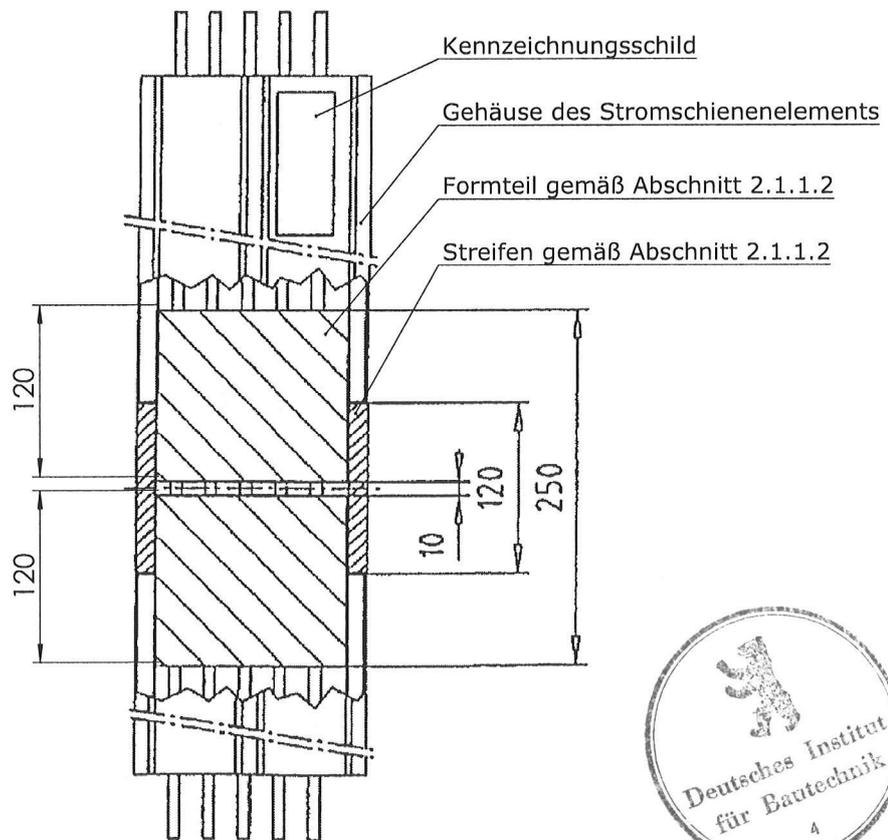
Abschottung des Stromschienensystems "BD2-..."  
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9  
- Übersicht der Installationen -

Anlage 1  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-1046  
vom 19.08.2010

**Querschnitt**  
 (Innere Abschottung  
 aus Formteilen bzw.  
 Streifen gemäß  
 Abschnitt 2.1.1.2)



**Längsschnitt**

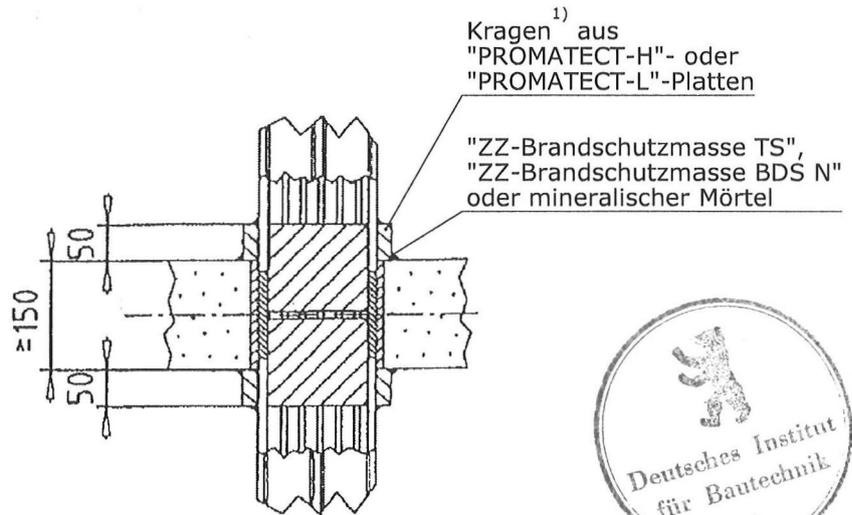


Maße in mm

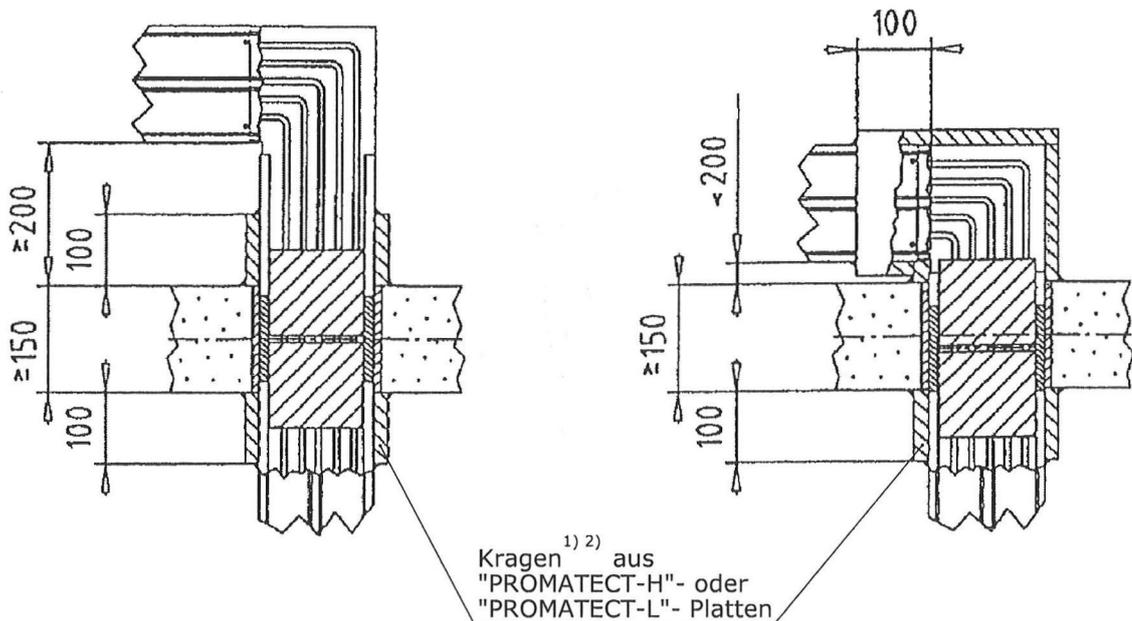
Abschottung des Stromschienensystems "BD2-..."  
 der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9  
 - Stromschienenelement mit innerer Abschottung -

Anlage 2  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.15-1046  
 vom 19.08.2010

### Schienenverteilerelement, gerade



### Schienenverteilerelement, abgewinkelt



<sup>1)</sup> entfällt bei Wanddicken  $\geq 250$  mm

<sup>2)</sup> entfällt deckenunterseitig bei Deckendicken  $\geq 250$  mm

bei Winkelabstand  $< 200$  mm Eckbekleidung erforderlich

Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "BD2-..."  
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9  
- Einbau Stromschienenelement mit innerer Abschottung -

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-1046  
vom 19.08.2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung des Stromschienensystems** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Herstellung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Abschottung des Stromschienensystems**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschienensystems** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände<sup>\*)</sup> und Decken<sup>\*)</sup> der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Abschottung des Stromschienensystems "BD2-..."  
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9  
– Übereinstimmungsbestätigung –

Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-1046  
vom 19.08.2010